

Ordnungsnummer: \_\_\_\_\_

Eingereicht am (Datum/Zeit): \_\_\_\_\_

## Motion FDP-Fraktion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Hans-Peter Kohler (Spiegel b. Bern)	
2.	Corinne Schmidhauser (Interlaken)	
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

### Titel

**Eine gleichberechtigte Förderung aller Schülerinnen und Schüler an unseren Volksschulen erfordert die Anpassung des Art. 17 des Volksschulgesetzes (Integrationsartikel) und eine Neuallokation der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel**



### Antrag

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Artikel 17 des Volksschulgesetzes betreffend Integration und besonderer Förderung auf Stufe Verordnung oder mittels Gesetzesänderung anzupassen/zu präzisieren, damit auch die explizite Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern im Integrationsartikel bzw. in der Verordnung ersichtlich ist.
2. Die Allokation der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel soll angemessener und ausgewogener zwischen den Schwächeren, Leistungsstarken und Hochbegabten aufgeteilt werden.
3. Die Ergebnisse der Evaluation und die Auswirkungen des revidierten Art. 17 des Volksschulgesetzes soll in Bezug auf die ausgewogene Förderung *aller* Leistungsgruppen durch ein unabhängiges Fachgremium der Universität Bern begutachtet werden.

### Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Die Einführung des Artikel 17 des Volksschulgesetzes führte auf Grund des veränderten Finanzierungsschlüssels und damit fehlenden Anreizen zur Auflösung von Kleinklassen. Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung durch diverse Probleme erschwert ist, wurden in der Folge in die ordentlichen Bildungsgänge integriert, ebenfalls Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher Begabung, welche einen Intelligenzquotient (IQ) von 130 und mehr aufweisen. Obschon durch diese Messgrösse Hochbegabte relativ leicht zu bestimmen sind, aber nur ca. 1% aller Schüler ausmachen, gibt es jedoch zahlenmässig viel mehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, welche im System der integrativen Schulbildung nicht ausreichend gefördert werden, von den Lehrfachpersonen aber genau so gut identifizierbar sind. Diese ungleichmässige oder gar ungerechte Förderung einzelner Schülergruppen wird aus den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln verdeutlicht. Ca. 120 Millionen gehen in den Topf für die Integration von schwächeren Schülerinnen und Schülern (Gelder für besondere pädagogische Massnahmen), und ca. 5 Millionen wird für die Hochbegabtenförderung (IQ>130) eingesetzt. Das Leistungsspektrum aller Schülerinnen und Schülern verteilt sich jedoch in einer Gaußschen Kurve, d.h., neben den schwächeren Schülern und den Hochbegabten gibt es je nach Klasse ca. 15% leistungsstarke (begabte, nicht hochbegabte) Schülerinnen und Schüler, welche somit nicht explizit mit entsprechenden finanziellen Mitteln gefördert werden. Dieses Verhältnis der finanziellen Zuordnung soll geändert werden, damit auch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besser gefördert

werden.

Offenbar werden aktuell in einzelnen Gemeinden die Gelder für Hochbegabte (IQ>130) auch für die Begabtenförderung eingesetzt, da den Schulen hierfür aktuell vom Kanton keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Abteilung Bildungsplanung und Evaluation hat im April 2009 den Auftrag erhalten, die Umsetzung von Art. 17 VSG zu evaluieren. Diese Evaluation war ein Teilprojekt der Umsetzung und begleitete diese von 2009 bis 2014. Entsprechende Teilberichte und der *Schlussbericht „Evaluation der Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes: Porträts und Erfahrungen von elf Schulstandorten im Kanton Bern“ (Pfister, Stricker & Jutzi, 2015)* sind publiziert und auf der Homepage der Erziehungsdirektion verfügbar. Leider nehmen die Berichte zu denen vom Motionär erwähnten Mängel des Art. 17 nicht oder ungenügend Stellung. Dies soll durch ein unabhängiges Fachgremium der Universität Bern nachgeholt werden.

**Dringlichkeit** (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja  nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

**Ort / Datum:**

Bern, 18.1.2016

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

### Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

### Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

### **Motionsarten / Motionstypen**

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

### **Fristen**

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

### **Vollzug**

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

### **Berichterstattung**

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).